

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 i. V. m. §§ 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 hat der Stadtrat Wernigerode den Bebauungsplan Nr. 41 "Wohnbebauung "Friederikental" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung beschlossen.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister (Siegel) Stadt Wernigerode

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Wernigerode vom 17.09.2009. Das Planverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

2. Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Gemeinde: Stadt Wernigerode. Gemarkung: Stadt Wernigerode. Flur: 44, 45. Stand der Planunterlage: 23.06.2009. Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am 05.02.2010. Aktenzeichen: A9-1630/10

3. Der Stadtrat Wernigerodes hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 Wohnbebauung "Friederikental" und die Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 19.12.2009 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.10.2009, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 11.01.2010 bis einschließlich 12.02.2010 bei der Stadt Wernigerode (Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung, Neues Rathaus) während der Dienstzeiten gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.02.2010 aufgefordert worden.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

5. Der Stadtrat Wernigerodes hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 dem erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 Wohnbebauung "Friederikental" und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 30.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.07.2010, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 09.11.2010 bis einschließlich 03.12.2010 bei der Stadt Wernigerode (Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung, Neues Rathaus) während der Dienstzeiten gemäß § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.10.2010 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.11.2010 aufgefordert worden.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

7. Der Stadtrat Wernigerodes hat in seiner Sitzung am 19.05.2011 dem 2. erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 Wohnbebauung "Friederikental" und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 28.05.2011 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden. Der 2. erneute Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.04.2011, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 07.06.2011 bis einschließlich 01.07.2011 bei der Stadt Wernigerode (Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung, Neues Rathaus) während der Dienstzeiten gemäß § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.05.2011 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.06.2011 aufgefordert worden.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

9. Der Stadtrat hat am 01.09.2011 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2011 als Satzung beschlossen

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

10. Der Bebauungsplan Nr. 41 Wohnbebauung "Friederikental" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.07.2011 mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 01.09.2011 identisch ist.

Wernigerode, 07.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

11. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.07.2011 am 24.09.2011 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Wernigerode, 26.09.2011

Oberbürgermeister Stadt Wernigerode

12. Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der infraplan GmbH.

Halberstadt, 07.09.2011

INFRAPLAN GMBH, Unternehmühlweg 7, 38895 Langenstein, Tel: 03941/6954-0, Fax: 03941/6954-10

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig: - Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 (3) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Bei Doppelhäusern kann die festgesetzte Zahl der Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte in Anspruch genommen werden.

Unterer Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe (FH max.) ist der Mittelpunkt der natürlichen Geländeoberfläche im Bereich des jeweiligen Gebäudes. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Dachhaut des Gebäudes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Eine Überschreitung der Grundfläche durch die in § 19 (4) BauNVO genannten Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO ist gem. § 19 BauNVO (4) Satz 3 nicht zulässig.

3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Auf den Grundstücken, die von den Anliegerwegen her erschlossen werden, sind im Sinne des Brandschutzes für die Löschfahrzeuge ausreichend Wendemöglichkeiten vorzuhalten.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

4.1 Der Friederikentalbach ist zu erhalten und darf in seinem Fluss nicht beeinträchtigt werden. Zur Unterhaltung erforderliche Maßnahmen müssen dem Unterhaltungsträger gewährleistet werden. Siehe zudem nachrichtliche Übernahmen Nr. 1 und 2.

4.2 Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Flächen sind die Bäume entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Wernigerode in der zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens dieses Bebauungsplanes gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht dauerhaft zu erhalten. Sie sind während Baumaßnahmen zu sichern und im Wurzelraum nicht zu beeinträchtigen.

Sollten dennoch Fällungen von erhaltenswerten Bäumen unumgänglich sein, ist eine Genehmigung durch die Stadt Wernigerode (SG Grünanlagen) einzuholen. Die Fällgenehmigung, die Bewertung und die Bestimmung des Ersatzes erfolgen unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Wernigerode.

4.3 Die südliche Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sowie von Gewässern darf durch erforderliche Zuwegungen von zusammen max. 4 m Breite je Grundstück unterbrochen werden. Die Zulässigkeit der Herstellung neuer Zufahrten ist Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

5. STELLPLÄTZE UND WEGE

Stellplätze für Pkw und Wege auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

6. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit ist ggf. nachzuweisen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. GEWÄSSER UND BIOTOP - FRIEDERIKENTALBACH. Bei dem Friederikentalbach handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung und um ein besonders geschütztes Biotop.

2. EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in den Friederikentalbach handelt es sich um eine erlaubnisfreie Nutzung gemäß § 29 Abs. 1 WG LSA, wenn Dritte nicht beeinträchtigt werden, es sich nicht um eine gesammelte Einleitung handelt und das Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Verunreinigungen der Beschaffenheit des Gewässers herbeizuführen. Dagegen unterliegt die bauliche Anlage, über welche die Einleitung erfolgt, der Genehmigungspflicht. Die Einleitung/Rohrbindung ist mit dem Unterhaltungsverband „Ilse/Hottemme“ abzustimmen.

3. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

Im Planungsareal sind nach gegenwärtigem Stand keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2.2) bekannt. Nach § 9.3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

HINWEISE

1. ANLAGEN IN, AN, ÜBER UND UNTER OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN

Gem. § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere: 1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, 2. Leitungsanlagen, 3. Föhren. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (Anlagen nach § 36 WHG), auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landkreises Harz). Die Errichtung baulicher Anlagen bezieht sich dabei auf einen Geländestreifen von 5 m ab Böschungsoberkante.

Die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser ist gemäß § 49 Abs. 2 WHG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz unverzüglich anzuzeigen. Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die ebenfalls zu beantragen ist.

2. BAUM- UND ARTENSCHUTZ

Für die Stadt Wernigerode besteht eine Baumschutzsatzung. Diese ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten. Bei beantragten bzw. zu beantragenden Baumaßnahmen sind die Bäume vor Entnahme auf vorhandene Bruthöhlen bzw. Horste zu kontrollieren.

3. VERSORGUNGSLEITUNGEN (BAUARBEITEN, BAUMPFANZUNGEN)

Bei Ausführung von Bauarbeiten im Plangebiet sind Versorgungsleitungen gemäß DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Regelwerk, Hinweise für Maßnahmen zum Schutze von Versorgungsleitungen "GW 315 vom Mai 1979 und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode GmbH zum Schutze erdverlegter Versorgungsleitungen entsprechend zu sichern.

Hinsichtlich geplanter Baumplanungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsleitungen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; Abschnitt 3 zu beachten.

4. ALLLASTEN

Für den Geltungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Alllasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen bzw. Alllasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die Unter Bodenenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Alllast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenenschutzbehörde abzustimmen.

5. KAMPFMITTEL

Zuständig für Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) ist gemäß § 8 Nr. 1 und 2 der Landkreis. Sollen trotz der angegebenen Unbedenklichkeit bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht hinreichender Verdacht, ist umgehend das Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. die Einsatzstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Die Einsatzstelle des Landkreises Harz ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich zu informieren, damit die Einsatzstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I 2006 Nr. 64, S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 717)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

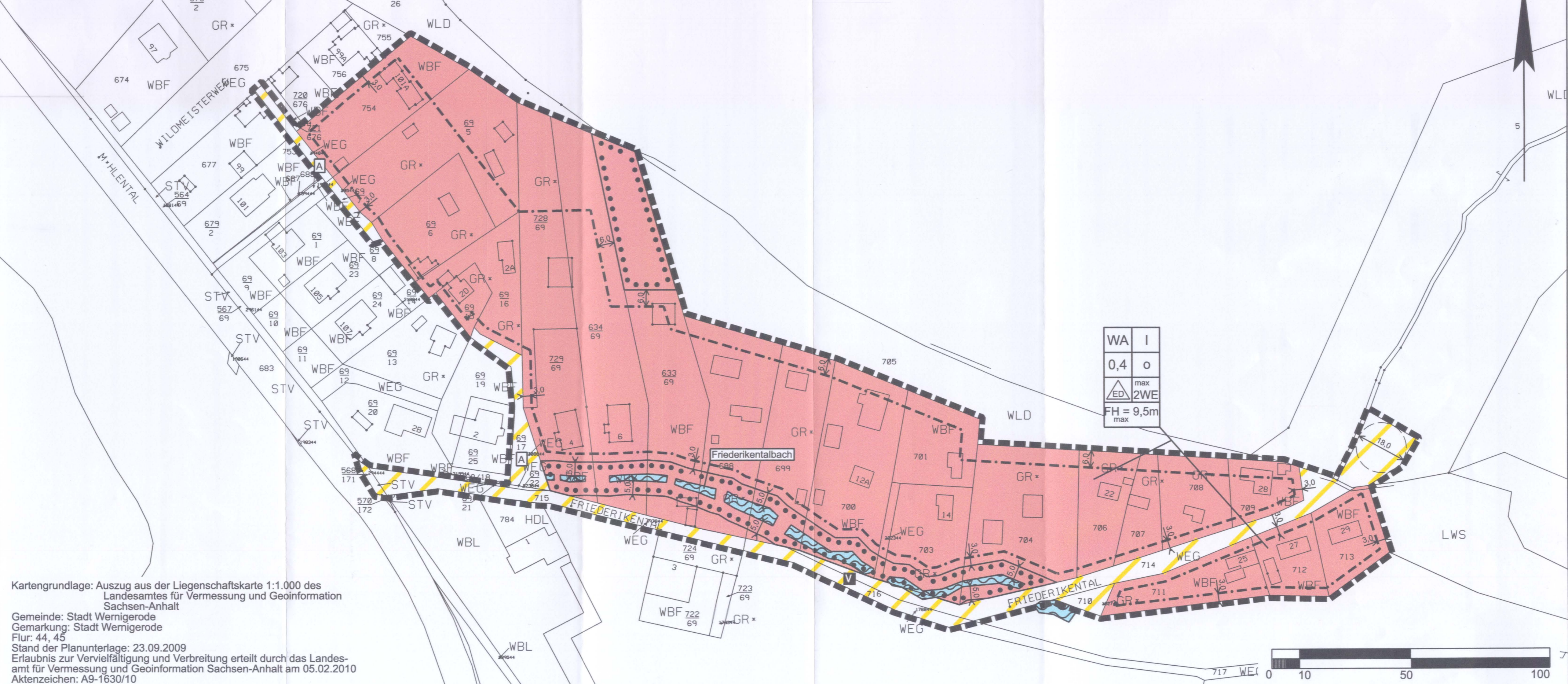
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Gemeinde: Stadt Wernigerode. Gemarkung: Stadt Wernigerode. Flur: 44, 45. Stand der Planunterlage: 23.09.2009. Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am 05.02.2010. Aktenzeichen: A9-1630/10

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 Grundflächenzahl. I Zahl der Vollgeschosse. FH = 9,5 m maximale Firsthöhe als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise. ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. max 2 WE maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig. - - - - - Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich. A Zweckbestimmung: Anliegerweg

5. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Wasserflächen, hier: Friederikentalbach

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sowie von Gewässern

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Lage des Geltungsbereiches

Stadt Wernigerode, Landkreis Harz

Bebauungsplan Nr. 41 Wohnbebauung "Friederikental"

Rechtsplan

Verfahren: § 10 BauGB. Stand: 22.07.2011. Maßstab 1 : 1.000